

Werbeanlagensatzung für den Kernbereich Viernheim

INHALT

§ 1 Aufgaben und Ziele der Satzung	3
§ 2 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich	3
§ 3 Übergangsregelung	3
§ 4 Anbringungsorte von Werbeanlagen	3
§ 5 Gestaltung von Werbeanlagen	5
§ 6 Anzahl von Werbeanlagen	6
§ 7 Größe von Werbeanlagen	7
§ 8 Unzulässige Werbeanlagen	9
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 10 Inkrafttreten	9
Anlage Lageplan Geltungsbereich	11

Rechtsgrundlage

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) sowie der § 81 Abs. 1 Ziffer 4 und 5 der Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 444) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim in der Sitzung am 25.01.2013 die nachstehende Werbeanlagensatzung für die Innenstadt Viernheim als Satzung beschlossen.

§ 1

Aufgaben und Ziele der Satzung

Die Innenstadt soll als attraktiver Aufenthalts- und Einkaufsstandort stabilisiert und ausgebaut werden. Sie weist neben innenstadtspezifischen Nutzungen wie z.B. Kultur- und Freizeiteinrichtungen, privaten und öffentlichen Dienstleistungs- und Verwaltungseinrichtungen sowie Einzelhandelsbetrieben einen hohen Anteil an Wohnnutzung auf. Einzelhandels- und Wohnnutzung sind auf ein ansprechendes Erscheinungsbild ihrer unmittelbaren Umgebung angewiesen. Die Regeln der Satzung sollen dazu beitragen, die Qualität des werblichen Erscheinungsbildes der Innenstadt zu gewährleisten und zu verbessern. Die störende Häufung von Werbeanlagen soll vermieden werden. Aus diesem Grund sollen sich Werbeanlagen in Größe, Form und Anbringungsort in das Stadt- und Straßenbild einfügen.

§ 2

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst den Haupteinkaufsbereich der Innenstadt Viernheim wie im Lageplan dargestellt. Er wird im Norden durch die Luisenstraße, im Osten durch die Wasserstraße und Weinheimer Straße, im Süden durch die Karl- Marx-Straße und im Westen durch die Seegartenstraße und durch das Krankenhaus begrenzt.

2. Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle ortsfesten Werbeanlagen an Gebäuden, die der Ankündigung oder Anpreisung von Waren und Dienstleistungen oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Die Satzung gilt nicht für Werbeanlagen auf öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen und nicht für Werbeanlagen, die im Rahmen von zeitlich begrenzten Veranstaltungen errichtet werden. Die Satzung gilt ebenso nicht für Bautafeln für die Zeit von Baumaßnahmen. Regelungen nach den Richtlinien der Stadt Viernheim über das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen im Stadtgebiet bleiben unberührt.

§ 3

Übergangsregelungen

Für Werbeanlagen, für die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet worden ist oder die nach HBO genehmigungsfrei sind, sind die Vorschriften der Hessischen Bauordnung weiter anzuwenden.

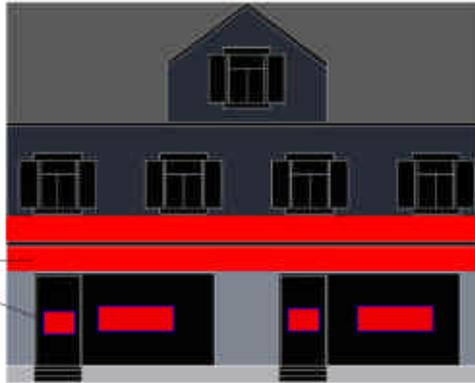
Eine Neubeklebung alter Werbeträger gilt als neue Werbeanlage, die der Satzung unterliegt.

§ 4

Anbringungsorte von Werbeanlagen

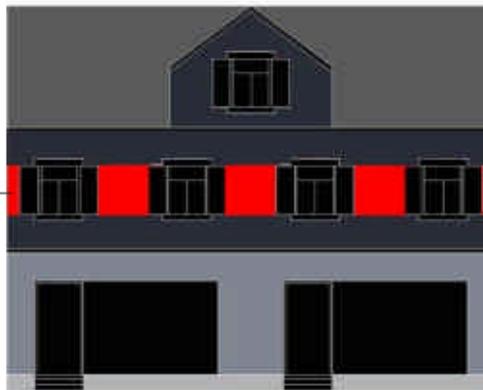
1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- 1.1 Zulässige Anbringungsorte für Nutzungen in den Erdgeschossen sind:
auf Schaufenstern und Ladeneingangstüren und an geschlossenen Fassadenteilen von Oberkante Schaufenster bis zur Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses.

**Lage Werbeanlagen
Erdgeschossnutzungen**



1. 2. Zulässige Anbringungsorte für Nutzungen in den Obergeschossen:
an geschlossenen Fassadenteilen des Obergeschosses ab Unterkante bis Oberkante Fenster des 1. Obergeschosses, jedoch nur an einer Stelle des Gebäudes.

**Lage Werbeanlagen
Obergeschossnutzung**



2. Weitere Regelungen zur Lage der Werbeanlagen:
2.1 Die Lage der Werbeanlage ist auf die vorhandene Fassadengliederung abzustimmen. Der Bezug zur Lage des beworbenen Betriebes muss hergestellt werden, indem die Werbeanlage über der Tür und / oder dem Schaufenster des beworbenen Betriebes angebracht wird.
2.2 Mehrere Werbeanlagen an einer Erdgeschossfassade müssen auf einer Höhe angebracht werden.

gleiche Höhenlage



- 2.3 Plastische Gliederungselemente der Fassade (Gesimse, Lisenen, Pfeiler usw.) dürfen durch die Werbeanlage nicht verdeckt werden.
2.4 Wird eine Werbeanlage an der Vorderkante des Vordachs befestigt, darf die Unterkante der Werbeanlage die Unterkante des Vordaches nicht unterschreiten.

§ 5

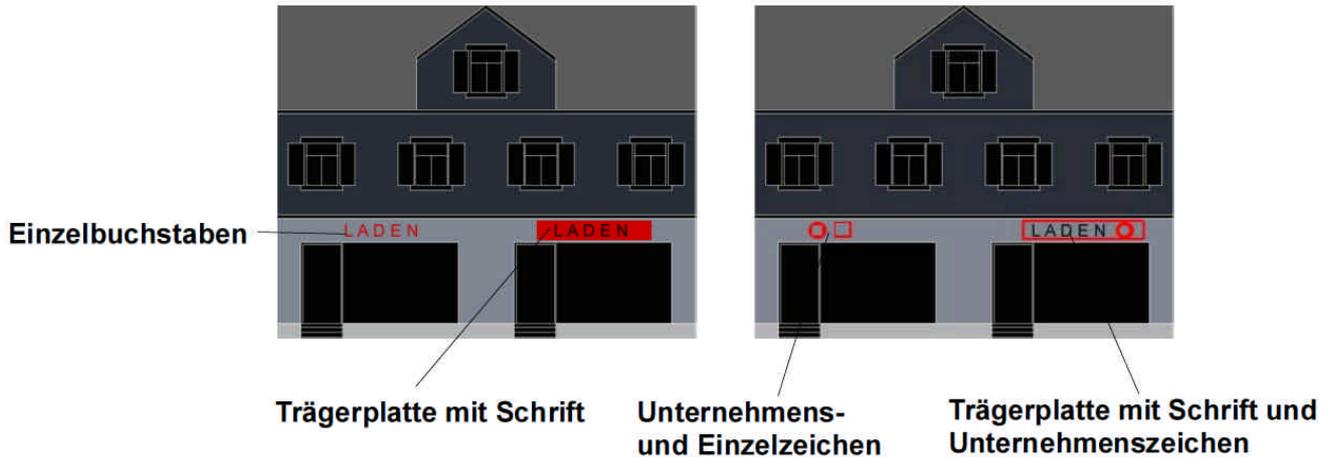
Gestaltungen von Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen Schriften, Unternehmenszeichen und Einzelzeichen enthalten. Fotografische Abbildungen sind nicht zulässig.

1 Für die Erdgeschosse sind folgende äußere Gestaltungen von Werbeanlagen zulässig:

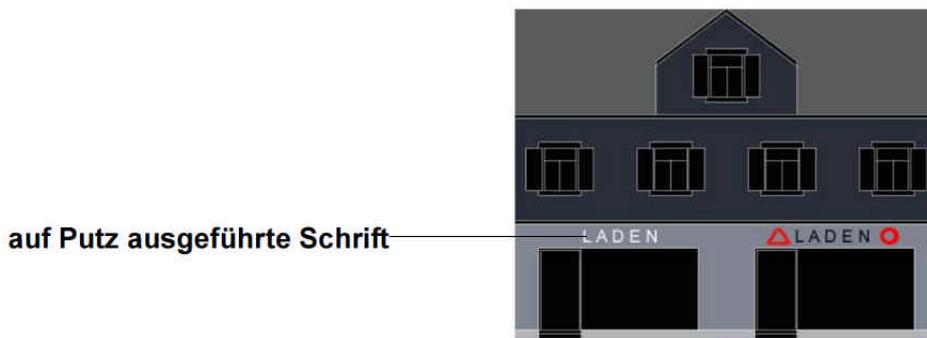
1.1 Flachwerbeanlagen aus:

- Schriften aus Einzelbuchstaben
- oder zusammenhängendem Schriftzug
- oder Schriftzug auf Trägerplatten
- oder Unternehmenszeichen und/ oder Einzelzeichen
- oder eine Kombination der genannten Anlagen mit Unternehmenszeichen und Einzelzeichen



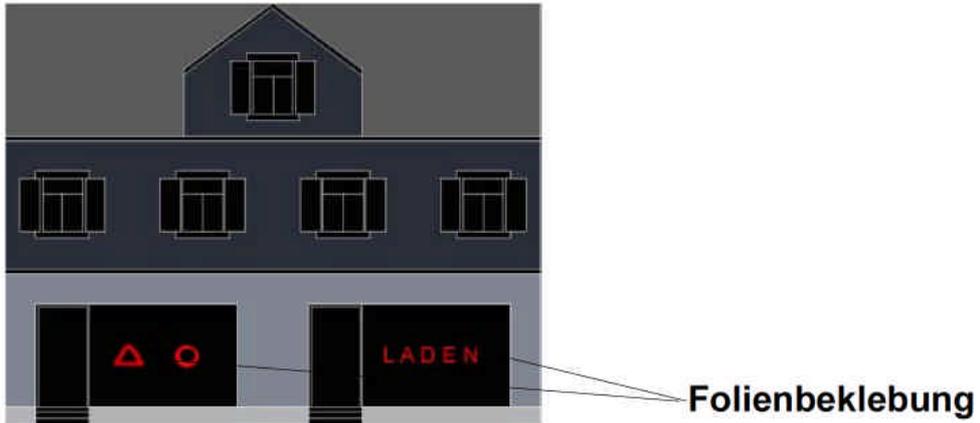
1.2 direkt auf Putz ausgeführte Werbeanlagen als

- Schriften aus Einzelbuchstaben
- zusammenhängender Schriftzug
- oder eine Kombination von direkt auf Putz ausgeführtem Schriftzug mit Unternehmenszeichen und Einzelzeichen

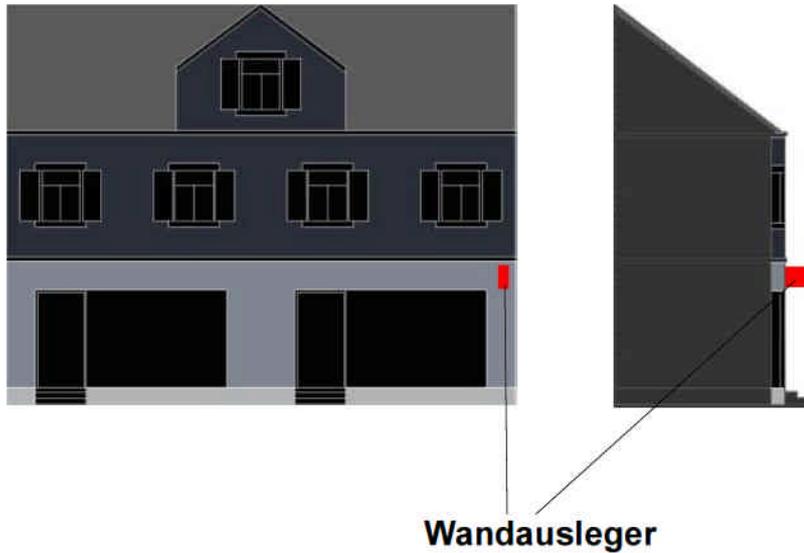


1.3 Folienbeklebung als

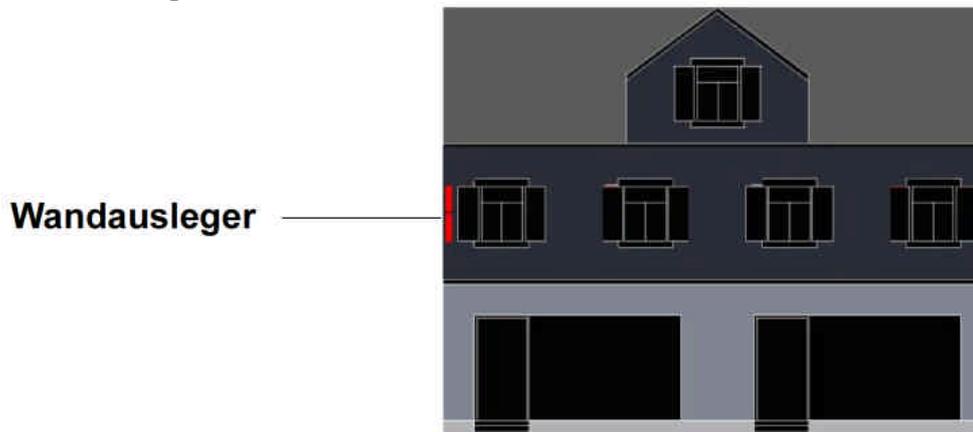
- Schriftzug auf transparenter Folie auf dem Glas von Schaufenstern und Ladentüren,
- oder eine Kombination von Folienbeklebung als Schriftzug mit Unternehmenszeichen und Einzelzeichen als Folienbeklebung an den Schaufenstern



1.4 Wandausleger mit Schrift, Unternehmenszeichen und Einzelzeichen



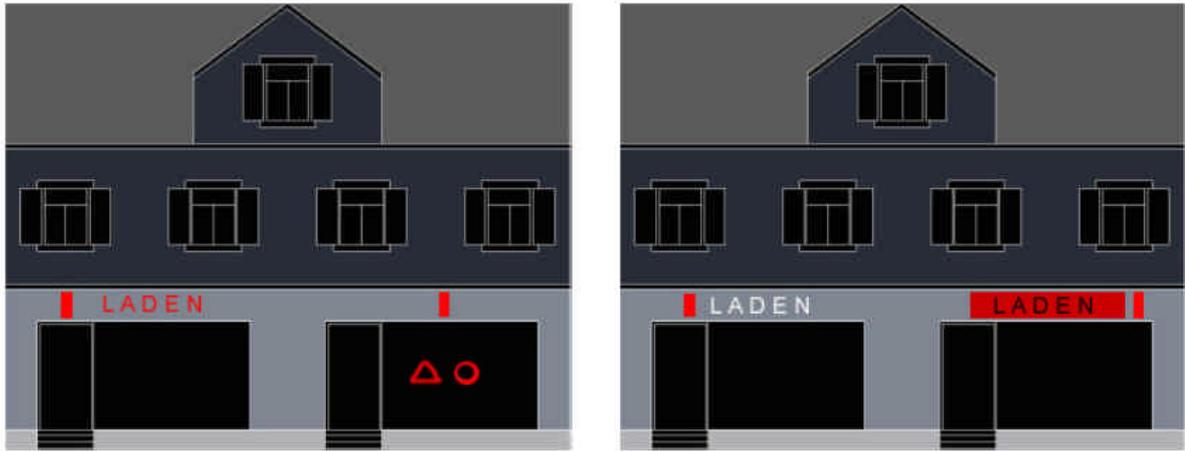
2. Für die Obergeschosse sind folgende Gestaltungen von Werbeanlagen zulässig:
 - Wandausleger mit Schrift, Unternehmenszeichen und Einzelzeichen



§ 6

Anzahl von Werbeanlagen

1. Im Bereich des Erdgeschosses sind pro Betrieb maximal zwei Werbeanlagen zulässig. Bei Eckläden dürfen auf jeder Ladenseite zwei Werbeanlagen angebracht werden.



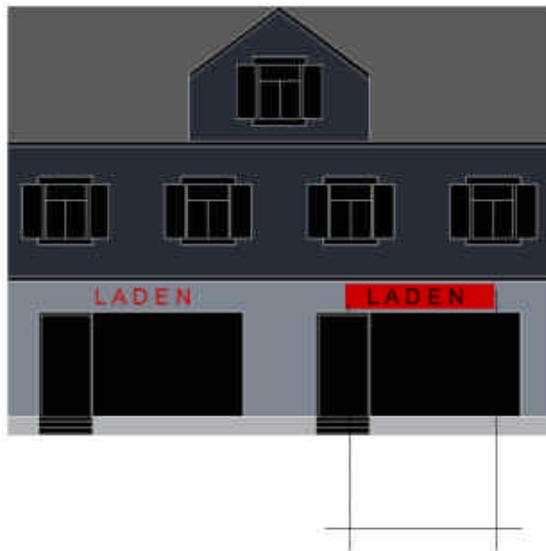
2. Im Bereich der Obergeschosse ist maximal eine Werbeanlage an dem unter § 4 1.2 beschriebenen Fassadenbereich des 1. Obergeschosses als Wandausleger zulässig. Wenn im Erdgeschoss ein Wandausleger vorhanden ist, muss der Obergeschossausleger in der Flucht mit diesem sitzen. Der Ausleger kann bis Oberkante Fenster 1. OG reichen und von mehreren Betrieben in den Obergeschossen genutzt werden, pro Betrieb ist nur eine Anlage zulässig



§ 7 Größen von Werbeanlagen

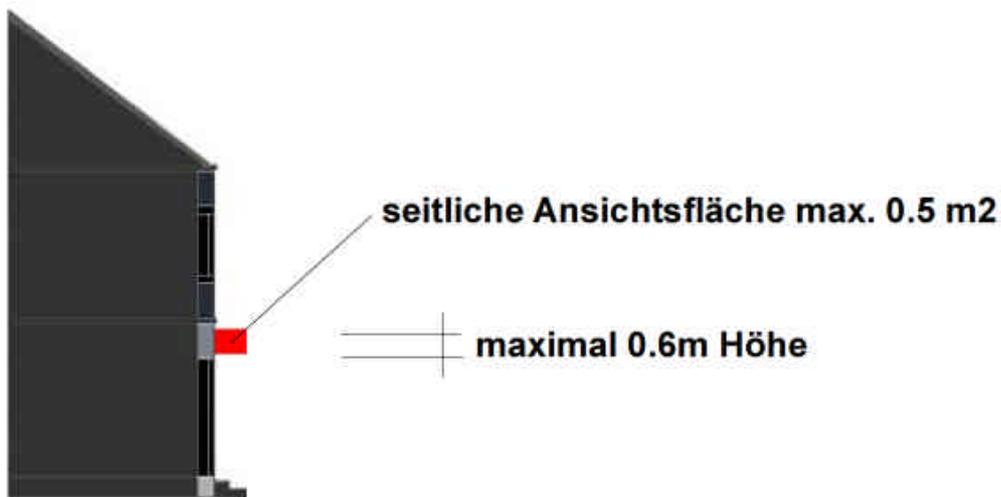
1. Erdgeschoss
 - 1.1 Im Bereich des Erdgeschosses dürfen Flachwerbeanlagen und die unter § 5 genannte möglichen Kombinationen folgende Maße nicht überschreiten:

Länge:	2/3 der Ladenfrontlänge, maximal 4,0 m
Höhe:	0,6 m
Tiefe:	0,2 m



**2/3 der Ladenfront,
maximal 4.0m Länge**

- 1.2 Wandausleger im Erdgeschoss dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
- | | |
|---------------------------|--------------------|
| seitliche Ansichtsfläche: | 0,5 m ² |
| Höhe: | 0,6 m |
| Tiefe: | 0,2 m |



Der Wandausleger darf (einschließlich Befestigung) nicht mehr als 0,8 m in den Straßenraum hineinragen. Zusätzlich dürfen Ausleger unter Vordächern die Tiefe des Vordaches nicht überschreiten.

- 1.3 Schriftzüge, Unternehmenszeichen und Einzelzeichen als Folienbeklebung auf Glas, die der werbewirksamen Darstellung des Unternehmens dienen dürfen einschließlich des transparenten Anteils ihrer eingeschriebenen Fläche insgesamt max. 20% der Glasfläche des Schaufensters bzw. der Ladeneingangstür bedecken. Weitere 20% der Glasfläche des Schaufensters bzw. der Ladeneingangstür dürfen mit transparenter, unifarbener Milchglasfolie ohne Musterung bedeckt werden, wenn diese ausschließlich dem Sichtschutz und nicht dem Werbezweck dient.

2. Obergeschosse

- 2.1 Die im Bereich der Obergeschosse zulässigen Wandausleger dürfen (einschließlich Befestigung) nicht mehr als 0,8 m in den Straßenraum hineinragen. Außerdem dürfen die Wandausleger die folgende Maße nicht überschreiten:

Höhe: 0,6 m bis maximal Höhe der Fenster 1. Obergeschoss
Tiefe: 0,2 m

§ 8 Unzulässige Werbeanlagen

Unzulässige Werbeanlagen sind:

- 1.1 Werbeanlagen, die sich bewegen
- 1.2 Lichtwerbeanlagen mit blinkendem, wechselndem oder laufendem Licht
- 1.3 Planen und Transparente
- 1.4 Flächige, nicht transparente Fensterbeklebungen und Folienbeklebungen von Fassadenteilen außerhalb des Schaufensters zu Werbezwecken (z.B. in Firmenfarben)
- 1.5 Anstriche von Fassadenteilen in Firmenfarben

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1 entgegen § 4.1 Werbeanlagen an anderen Stätten als denen der Leistung anbringt.
 - 1.2 entgegen § 4. 1. 1. Werbeanlagen an anderen als den dafür vorgesehenen Anbringungsorten anbringt und die zulässigen Anbringungsorte der Werbeanlagen an Gebäuden nicht einhält.
 - 1.3 entgegen § 4.2.1 die Lage der Werbeanlage nicht über der Tür oder dem/den Schaufenster/n des beworbenen Betriebs wählt.
 - 1.4 entgegen § 4. 2. 2 Werbeanlagen im Erdgeschoss nicht auf gleicher Höhe anbringt.
 - 1.5 entgegen § 4.2.3 plastische Gliederungselemente der Fassade durch Werbeanlagen verdeckt.
 - 1.6 entgegen § 4. 2. 4 bei am Vordach befestigten Werbeanlagen die Unterkante des Vordachs unterschreitet.
 - 1.7 entgegen § 5 andere als die für Erdgeschoss und Obergeschoss abschließend aufgezählten Gestaltungsarten wählt.
 - 1.8 entgegen § 6. 1 im Erdgeschoss mehr als zwei Werbeanlagen pro Betrieb anbringt.
 - 1.9 entgegen § 6. 2 mehr als einen Wandausleger anbringt und/oder diesen außerhalb der dafür vorgesehenen Flucht mit dem Erdgeschossausleger anbringt und/oder mehr als eine der beschriebenen Anlagen pro Betrieb anbringt.
 - 1.10 entgegen § 7 die dort festgelegten Größen / Maximalmaße überschreitet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 Euro geahndet werden.
3. § 76 der HBO bleibt darüber hinaus unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wurde in den beiden amtlichen Verkündigungsblättern veröffentlicht (Viernheimer Tageblatt und Südhessen Morgen) und zwar am 02.02.2013. Die bildlichen Darstellungen zu den Paragraphen 4-7 zur Satzung wurden durch öffentliche Auslegung gemäß §8 Abs. 3 der Hauptsatzung für die Stadt Viernheim bekannt gemacht. Sie lag vom 04.02.2013 bis zum 13.02.2013 aus. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Sie tritt somit am 14.02.2013 in Kraft.

Viernheim, 14.02.2013
Der Magistrat der Stadt Viernheim

Martin Ringhof, 1. Stadtrat

Anlage zu § 2 Nr. 1 Werbeanlagensatzung: Lageplan Geltungsbereich

